

RS Pvak 2019/5/6 A10-PVAB/19

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.05.2019

Norm

PVG §22 Abs4

PVG §41 Abs1

Schlagworte

Noch nicht gefasste Beschlüsse von PVO; keine Antragslegitimation

Rechtssatz

Der ZA war bis dato mit dieser Personalangelegenheit nicht befasst, weshalb er auch keinen Beschluss darüber fassen konnte. Da somit kein bekämpfbarer Beschluss besteht, war der Antrag insoweit zurückzuweisen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:PVAB:2019:A10.PVAB.19

Zuletzt aktualisiert am

10.02.2020

Quelle: Personalvertretungsaufsichtsbehörde Pvab,
<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/personalvertretungsaufsichtsbehörde>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at